



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.09.19	Bekanntmachung der Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht „Am Steinigen Weg und Friedhofsstraße“ der Ortsgemeinde Ilbesheim	593
18.10.19	Bekanntmachung der 1. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 07.11.2019	596
24.10.19	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	597
24.10.19	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	598

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
14.10.19	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über den Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gem. §§ 15 WHG i. V. m. 16 LWG für die Einleitung von nicht-behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Schloßgarten“ über ein Regenrückhaltebecken in den Leiselsbach, Gemarkung Kirchheimbolanden	599

- 14.10.19 Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis 601
über den Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gem. §§ 15 WHG i. V. m. 16 LWG für die Einleitung von nicht-behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „An dem unteren Leiselsbach“ in den Leiselsbach, Gemarkung Kirchheimbolanden
- 14.10.19 Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis 603
über den Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gem. §§ 15 WHG i. V. m. 16 LWG für die Einleitung von nicht-behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Bereich Marnheimer Straße/Gängelstock in den Hofwiesbach, Gemarkung Bolanden
- 14.10.19 Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis 605
über den Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gem. §§ 15 WHG i. V. m. 16 LWG für die Einleitung von nicht-behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Selzgarten – Erweiterung 1“ in die Selz, Gemarkung Orbis
- 18.10.19 Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis 607
über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Rittersheim
- 18.10.19 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Weitersweiler, 608
Bennhausen, Jakobsweiler über die Auslegung des Grundflächenverzeichnisses am 04.11.2019 und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 19.11.2019

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung der Ortsgemeinde Ilbesheim über ein Besonderes Vorkaufsrecht „Am Steinigen Weg und Friedhofstraße“ gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung

Der Gemeinderat Ilbesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) am 17.07.2019 folgende Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Gebiet steht der Gemeinde Ilbesheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke in Ilbesheim:

- Plan-Nrn. 213, Am Steinigen Weg, wohnbauliche Entwicklung
- Plan-Nrn. 674 und 675, Friedhofstraße, Schaffung von Parkflächen und weiteren Freiflächen für das neue Gemeindezentrum

Die beiliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Gemeinde Ilbesheim zieht angrenzend an das Bebauungsplangebiet „Hinter den Hecken II“ eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Grundstück Plan-Nr. 213 in Betracht. Die Schaffung von Parkplätzen und weiterer Freiflächen für das sich im Bau befindliche Gemeindezentrum ist auf den Grundstücken Plan-Nrn. 674 und 675 vorgesehen.

§ 4

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Ilbesheim, den 18.09.2019

Schröder
Ortsbürgermeister



Ausfertigung

Die Satzung einschl. des zugehörigen Lageplanes stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung angeordnet.

Ilbesheim, den 18.09.2019

Schröder
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Ilbesheim
„Am Steinigen Weg und Friedhofstraße“, Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2019

Plan-Nr. 213, Am Steinigen Weg



Plan-Nrn. 674 und 675, Friedhofstraße



BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Donnerstag, 7. November 2019, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Zwischenbericht zum 30.09.2019 - Kenntnisnahme -
2.	Wirtschaftsplan 2020 - Kanalwerk - - Beratung und Beschlussempfehlung -
3.	Festsetzung der ab 01.01.2020 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschlussempfehlung -
4.	Festsetzung der Höhe der ab 01.01.2020 geltenden einmaligen und laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung ("Preisblatt") - Beratung und Beschlussempfehlung -
5.	Wirtschaftsplan 2020 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussempfehlung -
6.	Risikomanagementsystem der Verbandsgemeindewerke - Kenntnisnahme -



(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2019

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 24.10.2019 dem Stadtrat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2019 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-stadt-kirchheimbolanden.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 28.10.2019 bis 11.11.2019) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Stadtbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Stadtrat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 24.10.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2019

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 24.10.2019 dem Verbandsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2019 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 115), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-verbands-gemeinde-kirchheimbolanden.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 28.10.2019 bis 11.11.2019) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2019 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Bürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 24.10.2019

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16
Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem
Niederschlagswasser**

BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Schloßgarten“ über ein Regenrückhaltebecken in den Leiselsbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 210
Neue Allee 2,
67292 Kirchheimbolanden

in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;
 - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

oder bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden

bis spätestens 12.12.2019
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
 - 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
 - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;

- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnnersberg.de/donnnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchheimbolanden, den 14.10.2019
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung


(Wolfgang Erfurt)
1. Kreisbeigeordneter

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16
Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem
Niederschlagswasser**

BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „An dem unteren Leiselsbach“ in den Leiselsbach (Gewässer III. Ordnung)“, Gemarkung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden,
Neue Allee 2,
67292 Kirchheimbolanden

in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;
 - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

oder bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden

bis spätestens 12.12.2019
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
 - 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
 - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;

- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchheimbolanden, den 14.10.2019

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

In Vertretung


(Wolfgang Erfurt)

1. Kreisbeigeordneter

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16
Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem
Niederschlagswasser**

BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Bereich Marnheimer Straße/Gängelstock in den Hofwiesbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Bolanden, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 210
Neue Allee 2,
67292 Kirchheimbolanden
in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;
 - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
oder bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden
bis spätestens 12.12.2019
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
 - 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
 - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;

- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchheimbolanden, den 14.10.2019
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung


(Wolfgang Erfurt)
1. Kreisbeigeordneter

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16
Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem
Niederschlagswasser**

BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Selzgarten – Erweiterung 1“ in die Selz (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Orbis, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 210
Neue Allee 2,
67292 Kirchheimbolanden
in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;
 - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
oder bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden
bis spätestens 12.12.2019
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
 - 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
 - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;

- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchheimbolanden, den 14.10.2019
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung


(Wolfgang Erfurt)

1. Kreisbeigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

**Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Kirchheimbolanden, Blatt 204,
Gemarkung Rittersheim**

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
172	Ackerland	Ochsenwiesen	0,7145 ha

Landwirte die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 18.10.2019
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

Mattern

BEKANNTMACHUNG

1. Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler liegt in der Zeit

vom 04. November 2019 bis zum 15. November 2019

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, Zimmer 2.14, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), während der Öffnungszeiten der Verwaltung z.Zt. montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend), mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis mit Ablauf dieser Frist als festgestellt.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen des Jagdbezirkes Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler werden hiermit zu einer am

***Dienstag, den 19. November 2019, 19.45 Uhr,
im Bürgertreff
in Weitersweiler, Am Sportplatz,***

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Einlass ist bereits ab 19.15 Uhr zur Registrierung der Stimmenanteile (Personen- und Flächenstimmen).

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abrechnung und Verteilung der Jagdpachteinnahmen für das Jagdjahr 2018/2019
hier: Erteilung des Einvernehmens und der Entlastung
3. Benennung eines Datenschutzbeauftragten
4. Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Weitersweiler und der Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler
5. Sonstiges und Informationen

Bei der Genossenschaftsversammlung sind nur die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) oder die mit einer schriftlichen Vollmacht des Grundstückseigentümers versehenen Personen stimmberechtigt. Mehr als drei Vollmachten dürfen keine Jagdgenossin und kein Jagdgenosse in ihrer bzw. seiner Person vereinigen.

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden.

Weitersweiler, den 18. Oktober 2019
Für die Jagdgenossenschaft
Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler:



Göbel
Jagdvorsteher